

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/227

So+-Massnahme Nr. 33: Sistierung der Mitfinanzierung des Kantons bei der Erhöhung des Deckungsgrades; Abschreibung infolge Erledigung
So+-Massnahme Nr. 34: Neue Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten; Abschreibung infolge Erledigung

1. Erwägungen

Der Regierungsrat verabschiedete am 22. August 2000 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Projekt SO+ (Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts). Der Kantonsrat beauftragte am 27. September 2000 (KRB Nr. 117/2000) den Regierungsrat, unter anderen die Massnahmen SO+ Nr. 33 (Sistierung Mitfinanzierung des Kantons bei der Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse) und Nr. 34 (Neue Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten) umzusetzen. Am 6. November 2000 (RRB Nr. 2156) beauftragte der Regierungsrat die Departemente, die entsprechenden Vorbereitungen der Vorlagen zur Umsetzung der SO+-Massnahmen unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Vorgaben des Kantonsrates an die Hand zu nehmen. Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn setzte hierauf eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, eine Vorlage im Sinne der beiden erwähnten So+-Massnahmen vorzubereiten.

Die Verwaltungskommission beschloss am 24. Juni 2002 gestützt auf die Vorarbeiten der eingesetzten Arbeitsgruppe eine Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse, welche die Ziele der beiden So+-Massnahmen weitgehend umsetzen. Der Regierungsrat konnte darum am 11. Juli 2002 der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat beantragen, der Änderung der Statuten (Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. Juni 2002) zuzustimmen (RRB Nr. 1444). Der Kantonsrat genehmigte diese Teilrevision am 27. August 2002 und die Delegiertenversammlung am 21. August 2002. Diese Änderungen konnten am 1. Januar 2003 planmässig in Kraft treten.

Die beiden Massnahmen können darum als erledigt von der So+-Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Beschluss

2.1 Die So+-Massnahmen Nr. 33 und Nr. 34 werden als erledigt von der So+-Geschäftskontrolle abgeschrieben.

- 2.2 Der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird für die sach- und termingerechte Umsetzung der beiden Massnahmen bestens gedankt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (N:So+\Abschreibung Massnahmen\RRB Massnahmen Nr. 33 und Nr. 34.doc)

Amt für Finanzen (2)

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (17, für sich und die Mitglieder, VK)